

Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2016

- **MINDESTLOHN**

Seit einem Jahr beschäftigen uns bereits die vielseitigen Regelungen zum Mindestlohn für alle Branchen von € 8,50 brutto/Arbeitsstunde. Bitte beachten Sie diese Regelungen nach wie vor strikt. Es werden regelmäßige unangekündigte Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz drohen als Sanktion Bußgelder von bis zu € 500.000,00.

Stundenregel: In der Praxis rechnet man mit 173,33 Stunden/Woche bei einer 40 Stunden Woche, bzw. mit 4,33 Wochen. Rein rechnerisch liegt die regelmäßige Höchstarbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten bei 52,9 Stunden pro Monat.

Wichtig: Wenn Sie Subunternehmer beauftragen, haften Sie für die Einhaltung des Mindestlohns! Wir empfehlen Ihnen, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern die Einhaltung des Mindestlohns schriftlich bestätigen zu lassen!

- **Aufzeichnungspflichten**

Bei der Dokumentation der Arbeitszeiten entfällt seit 1.8.2015 die Aufzeichnungspflicht, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten abgerechneten 12 Monate über € 2.000,00 brutto lag. Auch gilt die Aufzeichnungspflicht nicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

Eine Excel Arbeitsmappe „Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit“ finden Sie auf unserer Internetseite in der Infothek – Formularcenter.

- **Kurzfristig Beschäftigte**

Aufgrund der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns werden die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte bis 31.12.2018 ausgeweitet von bisher zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen auf **neu: drei Monate oder 70 Arbeitstage**. Ab dem 1.1.2019 gilt wieder die alte Höchstgrenze!

- **Beitragsätze**

Die Sozialversicherungsbeiträge bleiben stabil. Lediglich die Zusatzbeiträge, die die Krankenversicherungen zu Lasten des Arbeitnehmers erhöhen dürfen, werden wahrscheinlich ansteigen. Die Umlagesätze für Minijobber haben sich zum 1.9.2015 bei der Umlage 1 auf 1% und bei der Umlage 2 auf 0,30% erhöht.

- **Betriebsveranstaltungen**

Für Betriebsveranstaltungen gilt der neue Freibetrag von € 110,00 pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, maximal für zwei Veranstaltungen im Jahr. Nur der übersteigende Betrag ist danach lohnsteuerpflichtig.

- Vergüten Sie Ihren Mitarbeitern **Verpflegungsmehraufwendungen**, bitten wir Sie darauf zu achten, dass hierüber tägliche Aufzeichnungen geführt und uns diese zur Verfügung gestellt werden müssen.
- **Elektronische Lohnsteuerkarte - Elstam**
Die Lohnsteuermerkmale Ihrer Arbeitnehmer werden uns automatisch zur Verfügung gestellt. Bei Änderung der Lohnsteuermerkmale ist bislang mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen nach Monatsende zu rechnen. Wir bitten Sie daher, uns neue Mitarbeiter schnellstmöglich zu melden. Für die Anmeldung benötigen wir die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Auf die übermittelten Daten haben wir keinen Einfluss. Sollten diese nicht korrekt sein, muss sich Ihr **Arbeitnehmer** beim Finanzamt um Korrektur bemühen! Die Lohnsteuerfreibeträge bleiben auf Antrag des Arbeitnehmers ab 1.1.2016 für zwei Jahre gültig.
- **Minijob**
Für **neue** Mitarbeiter innerhalb der Minijobgrenze gilt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht, hiervon kann sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen. Voraussetzung ist, dass die Befreiung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags angezeigt wird. Für die Minijobber erhalten Sie von uns ein Anmeldeformular. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine neue Aushilfe beschäftigen.
- Die **Berufsgenossenschaften** sollten Ihnen bereits den Entgeltnachweis für 2015 zugesandt haben. Bitte lassen Sie uns den Entgeltnachweis so schnell wie möglich zukommen, damit wir diesen fristgerecht ausfüllen und weiterleiten können.
- Das gleiche gilt für die Meldungen zur **Künstlersozialkasse**. Bitte lassen Sie uns hier auch den Meldebogen zukommen, damit wir die Entgelte korrekt melden können. Der Abgabesatz bleibt stabil bei 5,2%.
- Lohnfortzahlungsanträge werden elektronisch übermittelt. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns **Krankmeldungen der Mitarbeiter unverzüglich zusenden**, da die Daten bereits im laufenden Lohnabrechnungszeitraum gespeichert werden müssen!
- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Identifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer, eventuell eine Elstam Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)! **Bitte achten Sie darauf, dass bei der Beschäftigung von Studenten für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen muss!**